

ginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

Der Wandergewerbefchein kann in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vor Ablauf der dreijährigen Frist erteilt werden, wenn die Verfassung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde."

3. § 57 b wird wie folgt geändert:

a) die Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"2. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;"

b) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"3. wenn er wegen Verletzung einer der Vorschriften der §§ 42 a, 42 b, 43 oder der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft worden ist;"

4. a) Im § 42 b Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4“ ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 und § 57 b Ziffer 2 und 3“.

b) Im § 43 Abs. 2 wird die Verweisung: „des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57 a, 57 b Ziffer 1 und 2“ ersetzt durch die Verweisung: „des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3, 4, der §§ 57 a, 57 b Ziffer 1 bis 3“.

c) § 44 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt wird, eine Voraussetzung zutrifft, die nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 die Versagung des Wandergewerbefcheins zur Folge hat; § 57 Abs. 4 gilt entsprechend. Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach § 57 b Ziffer 2 und 3 die Versagung des Wandergewerbefcheins rechtfertigen würden."

d) Im § 44 a Abs. 4 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4“ ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3“.

e) Im § 58 wird die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4“ ersetzt durch die Verweisung: „§ 57 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3“.

f) Im § 59 a wird die Verweisung: „des § 57 Ziffer 1 bis 4“ ersetzt durch die Verweisung: „des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Absätze 2, 3 oder des § 57 b Ziffer 2, 3“.

## Artikel II

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschrift des Artikels I Ziffer II, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des Artikels I Ziffer II tritt am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

## Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes.

Vom 3. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Der Vorschrift des § 25 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt: „Die Reichsregierung kann bestimmen, daß auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner